



Deutsche Gesellschaft für
Ur- und Frühgeschichte e.V.

DGUF-Büro
An der Lay 4
D - 54578 Kerpen-Loogh
Tel.: 06593 - 98 96 42
Fax: 06593 - 98 96 43
Email: buero@dguf.de
Web: www.dguf.de

DGUF – An der Lay 4 – D - 54578 Kerpen-Loogh

Ministerium für Justiz, Kultur und Europa
des Landes Schleswig-Holstein
z.Hd. Frau Dr. Chr. Wiener
Lorentzendamm 35
24103 Kiel

(via Email)

Kerpen-Loogh, 24.2.2014

**Novellierung des Denkmalschutzgesetzes Schleswig-Holstein, Entwurf vom
14. Januar 2014
Verbandsanhörung**

Sehr geehrte Frau Dr. Wiener,
Sehr geehrtes Ministerium für Justiz, Kultur und Europa,

die Deutsche Gesellschaft für Ur- und Frühgeschichte e. V. (DGUF) dankt Ihnen für die Gelegenheit zu einer Stellungnahme zum Gesetzesentwurf im Rahmen der Verbandsanhörung.

Die DGUF begrüßt den vorgelegten Gesetzesentwurf. Er ist sachdienlich und geeignet, den Denkmalschutz in Schleswig-Holstein gegenüber dem jetzigen Zustand erheblich zu verbessern. Insbesondere begrüßen wir die klare Verankerung des Verursacherprinzips (§ 15), das Schatzregal (§ 16), die Verankerung des Verbandsklagerechts im Denkmalschutz (§ 5) und die geregelte Integration des ehrenamtlichen Engagements (§ 6-7).

Die DGUF versteht den politischen Willen, der mit den kurz angesetzten Fristen in § 14 formuliert ist, und möchte die dahinter stehende Haltung unterstreichen: Denkmalschutz soll das alltägliche Leben nicht über das zumutbare Maß hinaus behindern. Aus fachlicher Sicht könnten sich im Falle von Bodendenkmälern die gesetzten Fristen Im Einzelfall als zu knapp gesetzt erweisen, insbesondere dann, wenn es zur Beurteilung eines Antrages gemäß § 14 Abs. 5 noch der Hinzuziehung sachverständiger Gutachten bedarf. Die DGUF regt daher eine Staffelung an:

Amtsgericht Bonn, Register-Nr. 20 VR 3445
Europäische Kommission, Register-Nr. 822 779 714 27-06
Konto Nr. 1430 73734, Nassauische Sparkasse, BLZ 510 500 15
IBAN: DE26 5105 0015 0143 0737 34, SWIFT-BIC: NASSDE55XXX



Projekte abhängig von Fläche oder Investitionsvolumen in normale Projekte und ungewöhnlich umfangreiche Projekte zu unterscheiden, und für letztere längere Fristen anzusetzen.



Die DGUF begrüßt ausdrücklich das in § 16 Abs. 2 formulierte Schatzregal. Die DGUF empfiehlt jedoch, dabei zwischen Eigentum und Besitz zu unterscheiden, und zwar in dem Sinne, dass - wie formuliert – Funde unmittelbar Eigentum des Landes sind und auch unmittelbar meldepflichtig sind, aber ggf. im Besitz des Finders verbleiben können. Zur Erläuterung: Nach § 16.2.3 werden alle (!) bei nicht genehmigten Grabungen oder Suchen entdeckten Funde Eigentum des Landes. Dies kann und wird in der Praxis dazu führen, dass den Ämtern außer den wissenschaftlich wertvollen Funden (§ 16.2.4) auch viele Objekte zuströmen wie z.B. Kronkorken, Munitionsreste etc., die dann archiv-pflichtig würden, letztlich aber von den Ämtern nicht erwünscht sind. Manche dieser aussagegelosen Funde werden von einzelnen Sondengängern den Ämtern auch mit der Absicht überlassen, „die Archäologen mal zu beschäftigen“. Die Trennung zwischen Eigentum und Besitz böte die Option, Funde von geringer bis normaler wissenschaftlicher Bedeutung im Besitz des Finders zu belassen.

DGUF-Büro
An der Lay 4
D - 54578 Kerpen-Loogh
Tel.: 06593 - 98 96 42
Fax: 06593 - 98 96 43
Email: buero@dguf.de
Web: www.dguf.de

Nähmen dann die Finder ihr Besitzrecht wahr, müssten sie die Funde nachweislich und dauerhaft sachgerecht aufbewahren, sie erhalten (konservieren) und die nötige Zugänglichkeit gewährleisten. Der Besitz an solchen Funden dürfte nicht verschenkt, verkauft oder vererbt werden, d.h. spätestens mit dem Tod des Finders gehen alle Funde auch in den Besitz des Landes über. Mit diesem Ansatz wäre – neben der Entlastung der Fachbehörden und der staatlichen Fundmagazine – zusätzlich auch dem chronischen Konflikt z. B. mit Sammlern und Sondengängern erheblicher sozialer Zündstoff genommen. Eine bis dato weitgehend illegal oder am Rande der Legalität operierende Szene bekäme die Chance, sich legal zu verhalten, ohne ihre Kerninteressen aufgeben zu müssen. Dies würde die Motivation zur Fundunterschlagung stark senken und zu einer Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements für die Archäologie führen.

Ebenso ist die Formulierung in § 16.2.4 randunscharf, da sie von den Fachämtern eine unmittelbare Expertise erwartet, ob Funde eine wissenschaftliche Bedeutung haben. Dies ist leider nicht immer ad hoc abklärbar. Beispiel Schlachtfeldarchäologie, etwa eines Gefechts im 30-jährigen Krieg. Hier werden Funde entdeckt, z. B. ein Zelthering vom Landsknechtslager, eine einzelne gegossene bleierne Kugel, die für sich nicht wissenschaftlich wertvoll sind. Ihr Wert ließe sich evtl. erst Jahre später erkennen, wenn solche Funde in einem Areal gehäuft auftreten und dadurch beispielsweise weitreichende Aussagen über das Kampfgeschehen erlauben.

Amtsgericht Bonn, Register-Nr. 20 VR 3445
Europäische Kommission, Register-Nr. 822 779 714 27-06
Konto Nr. 1430 73734, Nassauische Sparkasse, BLZ 510 500 15
IBAN: DE26 5105 0015 0143 0737 34, SWIFT-BIC: NASSDE55XXX



Die Differenzierung zwischen Eigentum und Besitz würde auch hier einen Handlungsspielraum eröffnen, der der Situation Rechnung trägt, dass ein hoher wissenschaftlicher Wert eines Fundes erst nachträglich Attestierbar ist.



Die DGUF empfiehlt, zusätzlich im Gesetz die Einrichtung einer Ombudsstelle vorzusehen, die im Falle eines Konfliktes zwischen Bürger bzw. Investoren und Behörden angerufen werden kann. Das Anrufen der Ombudsstelle sollte für den Bürger bzw. Investor kostenpflichtig und kostentragend sein. Warum? Das Verhältnis zwischen Bürgern/Investoren und Fachämtern ist in Fragen des Denkmalschutzes vielfach gespannt, da Denkmalschutz erheblich in die Eigentumsrechte Einzelner eingreifen kann. Oft fühlen sich Bürger bzw. Investoren den Entscheidungen der Fachämter ausgeliefert. Der Schwelle, den Klageweg zu beschreiten, ist - richtigerweise - hoch und schreckt gerade "einfache Bürger" ab, die z. B. ein Einfamilienhaus bauen. Das verschärft aber wiederum den Unmut gegen den staatlichen Denkmalschutz umso mehr. Denkmalpflege ist jedoch auf die breite Akzeptanz der Bürger angewiesen, sie ist langfristig nur mit und nicht gegen die Bürger erfolgreich möglich! Die deutlich deklarierte Einrichtung einer Ombudsstelle, die von den Fachämtern unabhängig ist, gäbe den Bürgern das Gefühl und die Möglichkeit, eine eigenständige, unabhängige Expertise und Beratungsinstanz anrufen zu können. Möglicherweise würde dies hie und da die Abläufe etwas verlangsamen, gewiss aber die breite gesellschaftliche Akzeptanz des Denkmalschutzes erhöhen.

DGUF-Büro
An der Lay 4
D - 54578 Kerpen-Loogh
Tel.: 06593 - 98 96 42
Fax: 06593 - 98 96 43
Email: buero@dguf.de
Web: www.dguf.de

Für Rückfragen und detailliertere Ausführungen unserer Empfehlungen steht Ihnen die DGUF gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

PD Dr. Frank Siegmund
Stellvertretender Vorsitzender

Amtsgericht Bonn, Register-Nr. 20 VR 3445
Europäische Kommission, Register-Nr. 822 779 714 27-06
Konto Nr. 1430 73734, Nassauische Sparkasse, BLZ 510 500 15
IBAN: DE26 5105 0015 0143 0737 34, SWIFT-BIC: NASSDE55XXX

